

3. Beraterin oder Berater werden

Um studentische Rechtsberaterin oder studentischer Rechtsberater zu werden, müssen Studierende zunächst eines der angebotenen Seminare besuchen. Während eine Beratung grundsätzlich erst mit Erreichen der Zwischenprüfung möglich ist, ist eine Teilnahme an den Seminaren auch schon davor durchaus empfehlenswert. Weitere Voraussetzung für die Tätigkeit als studentischer Rechtsberatender ist die Vereinsmitgliedschaft bei *ParaGreife.V.*, da Rechtsberatungen durch den Verein nur dann durch-

geführt werden, wenn die Beratenden von der Versicherung umfasst sind und sich der Versicherungsschutz nur auf Vereinsmitglieder erstreckt.

Neben der Beratung bietet *ParaGreif* auch die Möglichkeit, in der Organisation eines Vereines tätig zu werden. Dafür gibt es keine Voraussetzungen. Herzlich willkommen sind auch Studierende anderer Fachrichtungen oder Nichtstudierende, die Lust haben, Rechtsberatung in Greifswald zu etablieren, kreative Ideen für die Vereinsarbeit haben oder den Verein durch ihre interdisziplinäre Perspektive bereichern wollen.

Jane Emily Farley und Richard Retka, Greifswald*

GreifRecht erklärt: Die Datenschutz-Grundverordnung

Der Beitrag erklärt kurz die wichtigsten Regelungen der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und gibt einen Überblick über die öffentliche Kontroverse dazu.

I. Einführung

Hohe Wellen schlug in diesem Jahr der Beginn der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, die die zuvor geltende Richtlinie 95/46/EG ablöste. Sie tritt an mit dem Anspruch, das Datenschutzrecht in der EU zu vereinheitlichen und ein gleichmäßiges Datenschutzniveau zu gewährleisten (Erwägungsgrund Nr. 10). Hintergründe ihrer Festlegungen sind unter anderem ein Anstieg des grenzüberschreitenden Datenverkehrs (Nr. 5) und neue technische Entwicklungen (Nr. 6). Die DSGVO möchte Rechtssicherheit und Transparenz im Datenschutzrecht schaffen (Nr. 13), technologieneutral sein (Nr. 15) und die freiwillige Entscheidung des Betroffenen über die Verarbeitung seiner Daten stärken (Nr. 43).

Doch nicht jeder zeigte sich begeistert von diesen Vorstößen. Die DSGVO führte zu Verunsicherung bei Datenverarbeitern sowie einer Vielzahl von Vorsichtsmaßnahmen und zog deshalb viel Kritik auf sich. Die Los Angeles Times sperrte ihren Internetauftritt für Bürger aus EU-Staaten¹, zahlreiche Petitionen wenden sich gegen Bestimmungen der Verordnung.

Dieser Beitrag möchte zuerst die wesentlichen Regelungen umreißen und damit einen Überblick über das neue Datenschutzrecht geben. Im Anschluss wird die öffentliche Kontroverse über die DSGVO und insbesondere die Kritik zusammenfassend dargestellt.

II. Allgemeine Festlegungen

Zentraler Regelungsgegenstand der DSGVO ist die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Den Grundstein dafür legt Art. 5²: Hiernach müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (lit. a). Die Datenerhebung setzt festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke voraus (lit. b) und ist auf das hierzu notwendige Maß zu beschränken (Prinzip der Datenminimierung, lit. c). Gespeicherte Informationen sollen inhaltlich richtig und aktuell sein (lit. d) und müssen vertraulich behandelt sowie sicher gespeichert werden (lit. f).

Die allgemeinen Vorgaben werden durch detaillierte Einzelregelungen ergänzt. Die Datenverarbeitung unterliegt nach der DSGVO – wie auch nach alter Rechtslage – dem Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt.³ Die Verarbeitung von Daten ist nur zulässig, wenn sie sich auf eine Rechtsgrundlage stützen lässt, Art. 6. Aus Sicht des Verarbeiters stellt sich deshalb zunächst die Frage, ob es sich bei seiner Tätigkeit um Datenverarbeitung im Sinne der VO handelt und diese damit überhaupt anwendbar ist, Art. 2.

1. Anwendbarkeit der DSGVO

Fall 1

Der Verein G e.V. verlegt eine semesterweise erscheinende rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift. Zu den Abnehmern zählt auch ein großer Kreis an Abonnenten, darunter Privatpersonen, Unternehmen und Gerichte. Zum Zwecke des Versands der Zeitschrift speichert G Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Kunden in einer Datenbank.

* Stud. jur. Jane Emily Farley und stud. jur. Richard Retka studieren im achten bzw. neunten Fachsemester Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald.

¹ <https://www.latimes.com> (Abruf v. 02.08.2018).

² Artikel ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der DSGVO.

³ Schaffland/Holtzhaus, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSD Kommentar, Loseblatt, 2017, Überblick Rn. 11.

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO bemisst sich nach Art. 2. Die VO gilt hiernach für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind laut Art. 4 Nr. 1 Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare *natürliche Personen* beziehen. Keinen Schutz gibt es daher für juristische Personen und andere Personengemeinschaften,⁴ also auch nicht für Behörden. Bei der Verarbeitung der Adressaten der Unternehmen und Gerichte braucht G die DSGVO daher nicht zu beachten. Aufmerksamkeit erfordert aber die Nutzung der Informationen über die Privatabonnenten. Nicht nur Name und Anschrift, sondern auch E-Mail-Adressen sind personenbezogene Informationen.⁵ Eine *Verarbeitung* ist gem. Art. 4 Nr. 2 jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen unterschiedlichen Arten und Stadien der Verarbeitung, schon das Erheben und Speichern fällt ausdrücklich in ihren Anwendungsbereich. Ausnahmen von der Anwendbarkeit sind in Art. 2 Abs. 2 vorgesehen, etwa für natürliche Personen zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten. Für G als Verein verbleibt es insoweit bei einer sachlichen Anwendbarkeit der DSGVO.

Fall 2

Das Unternehmen F betreibt eine Internetplattform, auf der Nutzer miteinander kommunizieren sowie Bilder und Videos untereinander teilen können. Der Unternehmenssitz liegt in den USA, hier werden auch die von den Nutzern bereitgestellten Daten verarbeitet. Die Internetseite ist aus Deutschland abrufbar und vollständig in deutscher Sprache nutzbar.

In räumlicher Hinsicht bezieht Art. 3 Abs. 1 zunächst Verarbeitungen ein, die im Rahmen von Tätigkeiten in der Union niedergelassener Verarbeiter stattfinden. Hat etwa ein datenverarbeitendes Unternehmen seinen Sitz in Frankreich, so fällt die Verarbeitung in den Anwendungsbereich der DSGVO, auch wenn die Daten auf einem Server in Kanada gespeichert werden. Gleiches gilt nach Absatz 2, wenn der Verarbeiter außerhalb der EU niedergelassen ist, seine Waren oder Dienstleistungen jedoch in der Union befindlichen Personen anbietet (auch kostenlos). Für F scheidet eine Anwendung der VO nach Absatz 1 mangels Sitz in der EU aus. In Betracht kommt diese aber nach Absatz 2, wenn F seine Dienstleistung EU-Bürgern anbietet. Hierfür genügt es nicht, dass diese aus EU-Ländern schlicht zugänglich ist (vgl. Erwägungsgrund 23). *Anbieten* setzt voraus, dass der Verarbeiter offensichtlich beabsichtigt, EU-Bürger zu adressieren.⁶ Anhaltspunkt kann hierfür nach Erwägungsgrund 23 die Verwendung einer Sprache sein, die in einem Mitgliedsstaat gebräuchlich ist. Ist das Internetangebot von F, einschließlich etwa des Anmeldeprozesses, in deutscher Sprache nutzbar, so wird man von einer Anwendbarkeit der DSGVO ausgehen müssen. Diese Erstreckung auf das sog.

Targeting ist eine zentrale Neuheit der DSGVO.⁷ Praktisch betroffen sind neben sozialen Netzwerken auch etwa drittstaatliche Zeitungsportale mit internationalem Leserkreis oder Onlineshops, die in die EU versenden und beispielsweise eine Zahlung in Euro anbieten.

2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Von Interesse für den Verarbeiter ist nun, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung rechtmäßig ist.

Fall 3

Der 16-jährige A stellt auf der Plattform von F ein Video ein, das zeigt, wie er mit seinem Fahrrad auf dem Hinterrad über den Uni-campus fährt und dabei laut Musik hört. Laut den AGB von F willigt er in die Verarbeitung des Videos durch F ein. Seine Eltern wissen nichts davon. Da sich A zudem sehr für Jura interessiert, ist er Abonnent der von G verlegten Zeitschrift. Bei der Bestellung hat er seine Adressdaten angegeben, einer Speicherung aber nicht ausdrücklich zugestimmt.

Die Verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. 1 nur rechtmäßig, wenn sie sich auf eine der dort genannten Rechtsgrundlagen stützen lässt. Hauptfall ist die Einwilligung der betroffenen Person, lit. a. Dabei handelt es sich laut Art. 4 Nr. 11 um die freiwillig und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung, dass die Person mit der Verarbeitung einverstanden ist. Die Einwilligung kann zwar auch formlos erfolgen,⁸ ist aber vom Verarbeiter nachzuweisen, Art. 7 Abs. 1. Lässt sich der Verarbeiter, wie F, die Einwilligung mittels AGB erteilen, so ist für die Wirksamkeit erforderlich, dass die Erteilung der Einwilligung für den Betroffenen von den anderen dort geregelten Sachverhalten klar zu unterscheiden ist, Art. 7 Abs. 2. Handelt es sich – wie bei F – um einen *Dienst der Informationsgesellschaft* (Art. 4 Nr. 25, z.B. ein soziales Netzwerk⁹) und ist der Einwilligende minderjährig, so ist die Einwilligung gem. Art. 8 Abs. 1 wirksam, wenn dieser das 16. Lebensjahr vollendet hat. Anderenfalls kommt es auf die Zustimmung der Träger der elterlichen Verantwortung an. A konnte also selbst wirksam in die Verarbeitung seines Videos¹⁰ einwilligen.

Hinsichtlich der Zeitschrift ist an eine konkludente Einwilligung des A zu denken. Ohnehin aber gewährt Art. 6 Abs. 1 lit. b das Recht zur Verarbeitung, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, dessen Vertragspartei der Betroffene ist. Sofern die Verarbeitung also nicht über das zum Versand Nötige hinausgeht, kann G sich jedenfalls hierauf berufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist dann daran geknüpft, dass der

4 Schaffland/Holtzhaus, in: Schaffland/Wiltfang (Fn. 3), Art. 4 DSGVO Rn. 4.

5 Schaffland/Holtzhaus, in: Schaffland/Wiltfang (Fn. 3), Art. 4 DSGVO Rn. 11.

6 Plath, in: ders., Kommentar zu DSGVO und BDSG, 3. Aufl. 2018, Art. 3 DSGVO Rn. 19.

7 Klar, Räumliche Anwendbarkeit des (europäischen) Datenschutzrechts, ZD 2013, 109 (112); Plath, in: ders. (Fn. 6), Art. 3 DSGVO Rn. 11.

8 Plath, in: ders. (Fn. 6), Art. 7 DSGVO Rn. 6.

9 Plath, in: ders. (Fn. 6), Art. 4 DSGVO Rn. 96.

10 Auch Foto- und Videoaufnahmen sind personenbezogene Daten in Bezug auf den Betroffenen, wenn sie dessen Identifikation ermöglichen, Paal, in: ders./Pauly, Datenschutzgrundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl. 2018, Art. 4 DSGVO Rn. 14; vgl. auch EuGH, EuZW 2015, 234, Rn. 22.

zugrundeliegende Vertrag wirksam ist. Hierauf nimmt die DSGVO hingegen keinen Einfluss, vgl. Art. 8 Abs. 3.

Überdies sind in Art. 6 lit. c-f weitere Fälle vorgesehen, in denen eine Einwilligung entbehrlich sein kann. Namentlich sind dies die Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verarbeiters, lebenswichtige Interessen des Betroffenen, die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse sowie berechnete Interessen des Verarbeiters. In den letzten beiden Fällen kann der Betroffene der Verarbeitung aber u.U. widersprechen, Art. 21 Abs. 1.

III. Rechte des Betroffenen

Das dritte Kapitel der DSGVO stattet den Betroffenen mit einem Katalog an Rechten aus, die gegen den Datenverarbeiter geltend gemacht werden können. Art. 12 Abs. 1 sieht dazu Grundpflichten vor, die der Verarbeiter gegenüber dem Betroffenen dabei einzuhalten hat. Der Verarbeiter hat Mitteilungen gegenüber dem Betroffenen, die sich auf die Datenverarbeitung beziehen, präzise, transparent und verständlich zu formulieren. Eine solche Mitteilung liegt etwa in der Erfüllung der Informationspflichten nach den Art. 13 und 14. Der Datenverarbeiter hat dem Betroffenen gem. Art. 13 Abs. 1 zu Beginn der Verarbeitung neben seinen Kontaktdaten und ggf. denen des Datenschutzbeauftragten u.a. mitzuteilen, zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt. Außerdem kann es je nach Fall erforderlich sein, über die Dauer der Speicherung zu informieren oder über bestehende Rechte des Betroffenen auf Löschung der Daten oder Widerruf der Einwilligung, Absatz 2. Wenn die Verarbeitung mit Einwilligung des Betroffenen erfolgt, wird dieser hierbei über ihre Reichweite bereits aufgeklärt sein. Eine erneute Information dürfte dann nicht erforderlich sein.¹¹ Vergleichbares gilt laut Art. 14 auch für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Hier ist u.a. noch zusätzlich anzugeben, aus welcher Quelle die Daten stammen, Absatz 2 lit. f. Zu denken ist hier z.B. an eine Auskunft eines Arbeitgebers von einem früheren Arbeitgeber oder an eine Schufa-Auskunft.¹² Spiegelbildlich gibt Art. 15 Abs. 1 das Recht, Auskunft zu verlangen über den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der erfassten Daten, die geplante Verarbeitungsdauer etc.

Fall 4

Der G e.V. entlässt Redaktionsmitglied R, nachdem R durch schlechte Qualität seiner Beiträge aufgefallen ist. Seine Kontaktdaten sind in einer Datenbank von G verzeichnet. R ist ungehalten und verlangt die Löschung der Daten.

Interessanter aus Sicht des Betroffenen dürften die Rechte auf Berichtigung und Löschung sein. Art. 16 gibt die Möglichkeit, unrichtige oder unvollständige Daten zu korrigieren oder ergänzen zu lassen. Nach Art. 17 Abs. 1 kann außerdem verlangt werden, personenbezogene Daten löschen zu lassen. Die VO nennt dies *Recht auf Vergessenwerden*.

Die Pflicht zur Löschung besteht etwa, wenn die Daten für die Zwecke des Verarbeiters nicht mehr erforderlich sind (lit. a). Das kann etwa der Fall sein, wenn wegen des Ausscheidens eines Mitarbeiters eine Verarbeitung seiner Daten durch den Arbeitgeber nicht mehr notwendig ist.¹³ In gleicher Weise kann grundsätzlich auch R die Löschung seiner Daten fordern. Die Löschung kann auch verlangt werden, wenn die zugrundeliegende Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht (lit. b), oder wenn die Verarbeitung unrechtmäßig geschah (lit. d). Zu beachten ist, dass Art. 17 Abs. 3 Ausnahmen von der Löschpflicht vorsieht. Diese besteht nicht, soweit die Verarbeitung beispielsweise zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information (lit. a), zu wissenschaftlichen Zwecken (lit. d) oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (lit. e) erforderlich ist.

Verstößt der Verarbeiter gegen eine Bestimmung der DSGVO und entsteht dem Betroffenen hieraus ein Schaden, so kann dieser unmittelbar nach Art. 82 Abs. 1 geltend gemacht werden. Absatz 3 bestimmt hierfür eine widerlegliche Verschuldensvermutung zugunsten des Betroffenen.¹⁴

IV. Pflichten des Verarbeiters

Mit den Rechten des Betroffenen korrespondieren verschiedene Pflichten des Verarbeiters, die den Umgang mit den Daten betreffen und Anforderungen an die betriebliche Organisation stellen. Wenig überraschend erlegt Art. 24 dem Verarbeiter auf, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in seinem Unternehmen die Vorgaben der DSGVO eingehalten werden und durch Datenschutzvorkehrungen ein hinreichendes Niveau an Datensicherheit gewährleistet wird. Dies beabsichtigt Vertraulichkeit bei der Datenverarbeitung sowie technische Integrität, also Verarbeitungssysteme auf dem aktuellen Stand der Technik.¹⁵

Nicht unwichtig für Datenverarbeiter ist auch die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten aus Art. 37 Abs. 1. Diese besteht, wenn es sich beim Verarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stellen handelt (lit. a). Private Datenverarbeiter trifft die Benennungspflicht, wenn ihre Kerntätigkeit in umfangreichen Verarbeitungsvorgängen besteht, die eine Überwachung der betroffenen Person erforderlich machen, oder wenn sie darin besteht, schwerpunktmäßig besondere Kategorien von Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 zu verarbeiten. Hierzu zählen sensible Informationen, wie politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung oder auch Gesundheitsdaten. Dass die Kerntätigkeit in der Verarbeitung liegt, setzt nicht voraus, dass der Unternehmenszweck selbst die Verarbeitung ist. Es genügt, dass diese für das Erreichen des Geschäftszwecks unerlässlich ist¹⁶ oder es ohne die Verarbeitung

11 Kamlah, in: Plath (Fn. 6), Art. 13 DSGVO Rn. 31b.

12 Schaffland/Holthaus, in: Schaffland/Wiltfang (Fn. 3), Art. 14 DSGVO Rn. 15.

13 Paal, in: ders./Pauly (Fn. 10), Art. 17 DSGVO Rn. 23.

14 Quaa, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 24. Ed. 2018, Art. 82 DSGVO Rn. 17.

15 Raschauer, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Handkommentar, 2. Aufl. 2018, Art. 24 DSGVO Rn. 2.

16 Von dem Bussche, in: Plath (Fn. 6), Art. 37 DSGVO Rn. 19.

zumindest wesentlich erschwert wird¹⁷. Hier können sich in der Praxis erhebliche Zweifelsfragen ergeben.¹⁸

V. Kontroverse

1. Debatte im Bundestag

Die DSGVO wurde im Bundestag erörtert:¹⁹ Einige Redner fokussierten sich in ihrer Kritik auf die Bundesregierung. Diese habe die Bürger nicht rechtzeitig bzw. nicht umfassend genug über die DSGVO informiert und sei an der richtigen Umsetzung gescheitert. Insbesondere in Änderungsvorschlägen unmittelbar vor dem 25.05.2018 hätte sich ihr Versagen gezeigt. Andere legten den Schwerpunkt ihrer Kritik auf die DSGVO selbst, vor allem die mit ihr einhergehende Rechtsunsicherheit. So seien sich nicht einmal Juristen einig, wie die DSGVO auszulegen sei.²⁰ Oftmals wird kritisiert, dass kleinere Unternehmen oder Vereine besonders stark von den neuen Regelungen des Datenschutzes getroffen würden. Ein Gegenargument ist, dass es nicht atypisch sei, dass Regelungen kleine Unternehmen trafen. Denn auch die Vorschriften zur Hygiene in Restaurants beträfen sowohl kleine als auch große Unternehmen. Ein Abgeordneter lobte in seinem Statement die neue Verordnung und betonte dabei, dass der hohe Datenschutzstandard der EU Neid in Drittstaaten hervorrufe. Der Staatssekretär wies auf eine Novellierung des UWG sowie ein zweites Anpassungsumsetzungsgesetz bezüglich der DSGVO hin.

2. Medienstimmen

Nicht nur im Bundestag, sondern auch in den Medien ist die DSGVO bzw. ihre Umsetzung Gegenstand von Diskussionen. Allgemein positiv gewertet wird der durch die DSGVO bezweckte Verbraucherschutz,²¹ bspw. das Kopplungsverbot: Nach Art. 7 Abs. 4 darf der Abschluss eines Vertrages nicht von der Zustimmung des Betroffenen zur umfangreichen Datenverarbeitung abhängig gemacht werden, soweit diese nicht für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Der Zweck der Verordnung ist es, dem Verbraucher mehr Rechte einzuräumen, ihm die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu erhalten und so mehr Transparenz im Umgang mit persönlichen Daten zu schaffen. Auch in den Medien wurde der Aspekt aufgegriffen, dass andere Staaten den europäischen Standard

begrüßen würden und zu einem Weltstandard machen, so beispielsweise der US-amerikanische Staat Kalifornien, der ein neues Datenschutzgesetz erließ.²² Auch die DSGVO selbst normiert Grundsätze, unter anderem den der Transparenz für den Umgang mit persönlichen Daten, (Art. 5 Abs. 1 lit. a), sowie die Richtigkeit dieser (lit. d). Großkonzerne wie Facebook unterlägen nun auch EU-Datenschutzrecht und könnten diesem nicht mehr durch Niederlassung in Ländern mit weniger gut ausgeprägtem Datenschutz entgehen. Schließlich erleichtere es die Verordnung auch Start-ups, ihre Dienste in mehr als nur einem Land anzubieten.²³

In den Medien stark angeprangert wird die Rechtsunsicherheit. Es handele sich um „undurchsichtige Formulierungen und schlechte Kommunikation“.²⁴ Trotz zahlreicher Leitfäden im Internet seien Kleinbetriebe und ehrenamtliche Vereine stark verunsichert und durch den hohen bürokratischen Aufwand überfordert.²⁵ Es bestehe Angst, dass das Datenschutzniveau in Deutschland herabgesetzt würde und auch die Angst vor den zu verhängenden Bußgeldern ist groß.²⁶ Diese seien zu hoch und gleichzeitig sei nur ihr Höchstmaß festgelegt, es sei aber unklar wie hoch ein Bußgeld bei einer Verletzung wirklich ausfallen werde, dies führe ebenso zu Rechtsunsicherheit.²⁷ Im Fokus der Medien steht auch die Angst vor Abmahnungen; dass Mahnanwälte tätig würden, sei nicht unwahrscheinlich.²⁸ Datenschutzverstöße würden jedoch nicht zwingend unter das UWG fallen, dies sei einzelfallabhängig und umstritten.²⁹ Dieser Umstand trage maßgeblich und zwangsläufig zur Rechtsunsicherheit bei.

Nicht nur private Unternehmen oder kleine Vereine fühlen sich durch die Anforderungen der DSGVO überfordert, auch die Datenschutzbehörden stehen unter Druck. Die Landesdatenschutzbehörde und der Bundesbeauftragte für Datenschutz sind für die Durchsetzung der neuen Regeln der Europäischen Union sowie für die Information der Bürger zuständig. Bereits kurze Zeit nach Erlass der Verordnung zeigte sich in einigen Behörden, dass mehr als dreimal so viele Beschwerden über Datenschutzverstöße als vor Inkrafttreten der Verordnung erhoben wurden. Zahlreiche Meldungen von Unternehmen erreichten die Behörden hauptsächlich darüber, dass personenbezogene Daten verletzt worden seien. Auch dieser Punkt unterstützt die Kritik an der DSGVO, dass diese nicht eindeutig formuliert sei. Zwar normiert Art. 33, dass Datenpannen angezeigt werden müssen, jedoch gilt dies nur für schwerwiegende Datenschutzverletzungen und solche, aus denen ein Risiko entsteht, also nicht für alle. Dies ist aber schwer

17 Helfrich, in: Sydow (Fn. 15), Art. 37 DSGVO Rn. 64.

18 Vgl. Helfrich, in: Sydow (Fn. 15), Art. 37 DSGVO Rn. 65 f.

19 Statt aller: Deutscher Bundestag, Kritik an der DS-GVO in Aktueller Stunde vom 07.06.2018, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw23-de-aktuelle-stunde-dsgvo/558398> (Abruf v. 21.07.2018).

20 So auch Wieduwilt, <http://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/behoerden-verzweifeln-am-neuen-datenschutz-15657324.html> (Abruf v. 27.06.2018).

21 Beuth/Böhm/Breithut/Gruber, <http://www.manager-magazin.de/politik/deutschland/dsgvo-die-neue-datenschutz-grundverordnung-der-eu-a-1206756-9.html> (Abruf v. 21.07.2018).

22 Beuth, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/dsgvo-als-vorbild-kalifornien-verabschiedet-neues-datenschutz-gesetz-a-1215700.html> (Abruf v. 24.07.2018).

23 Kleinz, <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2018-05/dsgv-datenschutz-eu-aenderungen> (Abruf v. 24.07.2018).

24 Beuth/Böhm/Breithut/Gruber (Fn. 21).

25 Kleinz (Fn. 23).

26 Kleinz (Fn. 23).

27 Kleinz (Fn. 23).

28 Kleinz (Fn. 23).

29 Kleinz (Fn. 23).

einzuschätzen und oftmals wurde aus Angst, bspw. davor ein Bußgeld zu erhalten, weil man zu wenig gemeldet haben könnte, zu viel gemeldet. Andere Behörden haben nun an einem einzigen Tag so viele Beschwerden wie sonst in zwei Wochen zu bearbeiten. Als erschwerender Umstand kommt hinzu, dass in den Datenschutzbehörden Personal-mangel herrscht. Auch die Bundesdatenschutzbeauftragte plädiert für mehr Personal, jedoch sind ausgebildete Fachkräfte Mangelware und nicht alle Stellen können besetzt werden. Wenn die Beschwerden nicht zeitnah bearbeitet werden können und der Datenschutz nicht durchgesetzt werden kann, so könnte dies zu einem Vertrauensverlust in das neue Datenschutzrecht führen.³⁰

3. Rezeption in der Fachliteratur

Paal/Pauly fassen die herrschende Kritik soweit zusammen: Einerseits würde die DSGVO für effektiven Datenschutz nicht ausreichen bzw. nicht zweckmäßig sein, andererseits sei die Verordnung zu weitgehend. Kritisiert werde auch, dass ein Wettbewerbsnachteil für europäische Unternehmen gegenüber beispielsweise US-amerikanischen entstehe. Des Weiteren sehen einige den Schutz der Grundrech-

te gefährdet.³¹ *Veil* geht in seinem Aufsatz zunächst darauf ein, dass die DSGVO viel gelobt werde und Europa nun das Vertrauenszentrum der Welt sei, jedoch gebe es auch viel negative Kritik, bspw. dass die Verordnung lückenhaft und wertungswidersprüchlich sei.³² *Kühling* geht sogar so weit und behauptet, dass Art. 17 ein „Scheinriese“ und die Verordnung mit „heißer Nadel“ gestrickt worden sei.³³ Manche Querverweise der DSGVO würden ins Leere laufen und die VO löse, anders als beabsichtigt, keine Vollharmonisierung aus.³⁴ *Veil* kritisiert besonders stark den Glauben von Datenschützern und des BVerfG daran, dass persönlichen Daten beherrschbar seien. Er hält die Garantie der informationellen Selbstbestimmung weder für realistisch noch für wünschenswert und die Annahme, personenbezogene Daten kontrollieren zu können, bezeichnet er als naiv. Der Einzelne müsse zu viele Einschränkungen seiner Selbstbestimmung hinnehmen, um noch von einem Regel-Ausnahme-Prinzip zu sprechen.³⁵

31 *Paal/Pauly*, in: dies. (Fn. 10), Einleitung Rn. 7.

32 *Veil*, Die Datenschutz-Grundverordnung: des Kaisers neue Kleider, NVwZ 2018, 686 (686 f.).

33 *Kühling*, Die Datenschutz-Grundverordnung: Revolution oder Evolution im europäischen und deutschen Datenschutzrecht?, EuZW 2016, 448.

34 *Kühling* (Fn. 33), EuZW 2016, 448.

35 Zum Ganzen *Veil* (Fn. 32), NVwZ 2018, 686 (687).

30 Zum Ganzen *Wieduwilt* (Fn. 20).

Leonie Boyn, Greifswald*

GreifRecht merkt an: Streikverbot für Beamte verfassungsgemäß – Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 12.06.2018 – 2 BvR 1738/12

Mit dem hier besprochenen Urteil des BVerfG hat dieses höchstrichterlich entschieden, dass ein generelles Streikverbot für Beamte mit der Verfassung im Einklang steht. Das BVerfG hat vier gegen das Streikverbot gerichtete Verfassungsbeschwerden von beamteten Lehrern zurückgewiesen.¹ Dabei waren insbesondere die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG entscheidungserheblich sowie Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG und die Frage der Vereinbarkeit eines solchen Streikverbots mit der aktuellen Rechtsprechung des EGMR. Die Entscheidung ist sowohl für Examenskandidaten als auch für Beamte in praktischer Hinsicht von großer Bedeutung.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer sind bzw. waren als Beamte auf Lebenszeit ernannt und als Lehrer im Schuldienst der Län-

der Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen bzw. Schleswig-Holstein tätig. Während der Dienstzeit nahmen sie an Protestveranstaltungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Zusammenhang mit seinerzeit stattfindenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst teil. Wegen der nicht genehmigten Teilnahme erließ die zuständige Landesschulbehörde eine Disziplinarverfügung, mit der den Beschwerdeführern jeweils eine Geldbuße auferlegt wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Streikteilnahme stelle einen Verstoß gegen grundlegende beamtenrechtliche Pflichten dar.

II. Hintergrund – Entscheidungen des EGMR

In zwei Fällen aus der Türkei hat der EGMR entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 EMRK Staatsbediensteten neben einem Recht auf Tarifverhandlungen über die Arbeitsbedingungen auch ein Streikrecht einräume.² Dabei geht

* Dipl.-jur. Leonie Boyn ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Gesellschaftsrecht (Prof. Dr. Stefan Habermeyer) an der Universität Greifswald.

1 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1122).

2 EGMR, Urt. v. 12.11.2008 – 34503/97 – *Demir u. Baykara/Türkei*; EGMR, Urt. v. 21.04.2009 – 68959/01 – *Enerji Yapi-Yol Sen/Türkei*.